



GEMEINDE GURMELS

Reglement über das Gemeindebürgerrecht

Genehmigungen

Gemeindeversammlung

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

10.12.2020

Die Gemeindeversammlung Gurmels

gestützt auf:

- das Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG - SGF 114.1.1)
- das Reglement vom 19. März 2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR – SGF 114.1.11)
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG – SGF 140.1)

beschliesst:

Gegenstand

Artikel 1

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts sowie das diesbezügliche Verfahren und die diesbezüglichen Gebühren. Die bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Erwerb des Gemeindebürgerrechts

Voraussetzungen für ausländische Personen

Artikel 2

Das Gemeindebürgerrecht kann einer ausländischen Person gewährt werden, wenn:

- a) sie die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) sie die auf Kantonsebene vorgesehenen allgemeinen Integrationsvoraussetzungen und die weiteren besonderen Anforderungen an den Wohnsitz, die Aufenthaltsbewilligung und das Alter erfüllt;
- c) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden;
- e) sie eine positive und echte Motivation zeigt, Schweizer Bürgerin oder Bürger zu werden.

Voraussetzungen für Schweizer/Innen und Freiburger/Innen

Artikel 3

Das Gemeindebürgerrecht kann einer Person mit Schweizer oder freiburgischem Bürgerrecht gewährt werden, wenn:

- a) sie die kantonalen Anforderungen an den Wohnsitz erfüllt;
- b) sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren in der Gemeinde hat. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise von dieser Bedingung absehen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen;
- c) sie in der Gemeinde gut integriert ist oder eine besondere Bindung zur Gemeinde hat;
- d) ihre Lage in persönlicher, administrativer und beruflicher Hinsicht klar ist, damit der Einbürgerungsentscheid in voller Kenntnis der Sachlage gefällt werden kann; die betroffene Person kann zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Verlust des Gemeindebürgerrechts

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Artikel 4

- 1) Eine Person, die über mehrere Bürgerrechte freiburgischer Gemeinden verfügt, kann um die Entlassung aus ihrem Gemeindebürgerrecht ersuchen, sofern sie mindestens ein Gemeindebürgerrecht beibehält.
- 2) Das Verfahren zur Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ist im Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

Verfahren ordentliche Einbürgerung

Zuständige Behörde

Artikel 5

- 1) Der Gemeinderat ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer und Freiburgerinnen und Freiburger zuständig.
- 2) Er kann alle für seinen Entscheid notwendigen und zweckdienlichen Instruktionsmassnahmen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vornehmen. Zu diesem Zweck kann namentlich die betroffene Person zur Zusammenarbeit aufgefordert werden.

Stellungnahme Einbürgerungs- kommission

Artikel 6

- 1) Bevor der Gemeinderat entscheidet, prüft die Einbürgerungskommission der Gemeinde die Dossiers und hört in der Regel die Bewerberinnen und Bewerber an. Sie kann darauf verzichten, die Bewerberinnen und Bewerber anzuhören, wenn aus dem Dossier hervorgeht, dass sie oder er vollkommen integriert ist.
- 2) Die Einbürgerungskommission hat die Aufgabe zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt sind.
- 3) Nach der Anhörung oder der Prüfung des Dossiers leitet die Einbürgerungskommission ihre Stellungnahme und gegebenenfalls das Anhörungsprotokoll, welche beide Bestandteil des Dossiers sind, an den Gemeinderat weiter.
- 4) Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, weshalb die Einbürgerungskommission der Gemeinde der Ansicht war, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht.
- 5) Bei Schweizerinnen und Schweizern und Freiburgerinnen und Freiburgern sind die Anhörung und die Abgabe einer Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde fakultativ, ausser wenn der Gemeinderat es anders bestimmt.

Entscheid**Artikel 7**

- 1) Der Gemeinderat entscheidet, nachdem er die Stellungnahme der Einbürgerungskommission erhalten hat. Bei Schweizerinnen und Schweizern oder Freiburgerinnen und Freiburgern entscheidet der Gemeinderat direkt, es sei denn er beschliesst, sie vorgängig von der Einbürgerungskommission der Gemeinde anhören zu lassen, damit diese eine Stellungnahme abgeben kann.
- 2) Ein ablehnender Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts muss die Gründe erläutern, weshalb das Gesuch abgelehnt wurde.
- 3) Nebst der Begründung muss der Entscheid des Gemeinderates die folgenden Angaben enthalten:
 - a) die Zusammensetzung des Gemeinderates;
 - b) den Namen der Person, die das Einbürgerungsgesuch oder das Gesuch um Erlangung des Gemeindebürgerrechts gestellt hat;
 - c) das Dispositiv;
 - d) das Datum des Entscheids;
 - e) die Unterschrift der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
 - f) den Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids mit Beschwerde anzufechten.

**Rücküberweisung des
Dossiers****Artikel 8**

- 1) Das Dossier muss spätestens mit Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides der Gemeinde an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen zurücküberwiesen werden.
- 2) Zusammen mit ihrem Entscheid überweist die Gemeinde das Anhörungsprotokoll und die Stellungnahme der Einbürgerungskommission.

Verfahren Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht**Entlassung aus dem
Gemeindebürgerrecht****Artikel 9**

- 1) Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss schriftlich erfolgen und eine kurze Begründung sowie die Zivilstandsdokumente enthalten, die die verschiedenen Bürgerrechte der gesuchstellenden Person belegen können.
- 2) Jedes Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht muss vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen auf die Gemeindebürgerrechte der gesuchstellenden Person hin überprüft werden.
- 3) Der Gemeinderat stellt die Urkunde über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht aus. Wird die Entlassung verweigert, so muss dieser Entscheid begründet werden.
- 4) Eine Kopie des Entscheids über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht geht an das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, das im Informatisierten Standesregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

- 5) Das Verfahren zur Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist nach Artikel 48 BRG unentgeltlich.

Einbürgerungskommission

Bezeichnung und Zusammensetzung

Artikel 10

- 1) Die Einbürgerungskommission der Gemeinde besteht aus 5 Mitgliedern, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden.
- 2) Zu Beginn jeder Legislaturperiode wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder der Einbürgerungskommission der Gemeinde für die Dauer der Legislaturperiode.
- 3) Wird kein Mitglied des Gemeinderats in die Einbürgerungskommission der Gemeinde gewählt, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinderats den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Verwaltungsgebühren

Art und Höhe der Gebühren

Artikel 11

- 1) Pro Dossier werden die folgenden Verwaltungsgebühren in Franken erhoben werden:

Ordentliche Einbürgerung	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	100-200
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-150
c) Anhörung und Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	300-500
d) Entscheid des Gemeinderats	50-200
e) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten, usw.)	20-30
f) besondere juristische Analyse	150/Std.

Ordentliche Einbürgerung für Personen der zweiten Generation

	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
b) zusätzliche Abklärungen durch die Gemeinde	20-100
c) Anhörung und Stellungnahme durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde	300-500
d) Entscheid des Gemeinderats	50-150
e) Grundbetrag für Auslagen (Telefon-, Versandkosten, usw.)	20-30
f) besondere juristische Analyse	150/Std.

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer/Innen oder Freiburger/Innen

	Fr.
a) Vorprüfung des Dossiers	50-100
b) Entscheid des Gemeinderates	50-200
2) Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.	

- 3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der sich in einer schwierigen Finanzlage befindet, kann eine Kürzung der Gebühren beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über die Kürzung der Gebühren.
- 4) Die Gebühren sind fällig, sobald der Gemeinderat den Entscheid gefällt hat.
- 5) Die aktuellen Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Artikel 12

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Die Entscheide des Gemeinderats über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht können beim Oberamtmann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde angefochten werden.

Übergangsregelung

Artikel 13

- 1) Das alte Gemeindereglement gilt für alle vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.
- 2) Dieses Reglement gilt für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

Artikel 14

- 3) Dieses Reglement tritt in Kraft sobald es von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt worden ist.
- 4) Das Reglement über das Gemeindebürgerrecht vom 9. Dezember 2010 wird mit gleichem Datum aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2020

Gemeindepräsident
Daniel Riedo

Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz

Genehmigt von der der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Der Direktionsvorsteher

Didier Castella, Staatsrat